

Beitragsordnung des SV Empor Erfurt e.V.



[Oktober 2019]

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Neu festgesetzte Mitgliedsbeiträge gelten ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres.
3. Gebühren und Umlagen können innerhalb der Abteilungen erhoben werden.

§ 3 Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 7,00 EUR pro Monat bzw. 84,00 EUR pro Jahr.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 EUR pro Monat bzw. 60,00 EUR pro Jahr. Die Ermäßigung wird Kindern (bis 18 Jahre), Schülern, Auszubildenden, Studenten, Erwerbslosen und Rentnern bei Vorlage der entsprechenden Bestätigung gewährt.
3. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie die Abführungen an die entsprechenden Sportorganisationen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Halbjahr, spätestens zum 15.02. (erstes Kalenderhalbjahr) und 15.08. (zweites Kalenderhalbjahr) fällig. Die jährliche Zahlung zum 15.03. ist ebenfalls möglich.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftverfahren in Höhe des jeweils geltenden Beitragssatzes vom Girokonto eingezogen. Entsprechende Vollmachten sind zu erteilen.
7. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge fristgerecht auf das Vereinskonto.
8. Berechtigte können den Beitrag auch mit einem Teilhabegutschein bezahlen.
9. Nicht fristgemäße Zahlungen der Beiträge haben Mahnungen zur Folge. Dabei werden Gebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.
10. Anfallende Gebühren, die in der Verantwortung des Mitgliedes liegen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE13 8205 1000 0130 0729 23

BIC: HELADEF1WEM

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft fällt der Beitrag für das Kalenderhalbjahr an, in dem das Ereignis liegt.
2. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2019 vom Vorstand beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.